



Brüssel, den 16. September 2019
(OR. en)

12217/19
ADD 1

VISA 180
COAFR 162
MIGR 143

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. September 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 417 final ANNEX
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 417 final ANNEX.

Anl.: COM(2019) 417 final ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.9.2019
COM(2019) 417 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union

DE

DE

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

Die Kommission sollte in den Verhandlungen die nachstehend im Einzelnen beschriebenen Ziele anstreben.

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Zweck des Abkommens ist die Änderung des bestehenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union¹ (im Folgenden „derzeitiges Abkommen“). Dieses zuletzt genannte Abkommen, das am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten ist, gilt für die Erteilung von Visa für einen geplanten Aufenthalt im Schengen-Raum von höchstens 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen für Bürger der Republik Cabo Verde (im Folgenden „Cabo Verde“).

Seit dem 1. Januar 2019 sind EU-Bürger bei Reisen nach Cabo Verde für Aufenthalte bis zu 30 Tagen von der Visumpflicht befreit. Für Aufenthalte von mehr als 30 Tagen und bis zu 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen sieht das Abkommen für EU-Bürger grundsätzlich Erleichterungen vor.

Sollte Cabo Verde die Visumpflicht für EU-Bürger wieder einführen, würde das Änderungsabkommen entsprechend dem Gegenseitigkeitsprinzip ebenfalls in vollem Umfang gelten.

In dem Änderungsabkommen sollten klare, eindeutige und rechtsverbindliche Rechte und Pflichten in Bezug auf die Vereinfachung der Visumbeantragungs- und -erteilungsverfahren für Staatsangehörige von Cabo Verde festgelegt und dabei die Vorschriften des überarbeiteten Visakodexes² berücksichtigt werden.

2. BESONDERHEITEN

Das Änderungsabkommen sollte dem derzeitigen Abkommen, früheren Visaerleichterungsabkommen der Union mit Drittländern sowie der besonderen Lage von Cabo Verde Rechnung tragen, bei dem es sich um das erste nicht in der Nachbarschaft der EU gelegene Land handelt, mit dem die EU ein Visaerleichterungsabkommen und parallel dazu ein Rückübernahmevertrag geschlossen hat.

Zudem bringt die Änderung des Visakodexes, die am 2. August 2019 in Kraft getreten ist und ab dem 2. Februar 2020 gelten wird, eine Reihe von Änderungen der allgemeinen Vorschriften für die Visumerteilungsverfahren mit sich. Auch die überarbeiteten Vorschriften sollten berücksichtigt werden, damit gewährleistet ist, dass die Cabo Verde im Änderungsabkommen angebotenen Erleichterungen auch weiterhin über die allgemeinen Vorschriften des überarbeiteten Visakodexes hinausgehen.

¹ ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 3.

² Verordnung (EU) 2019/1155 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 25).

2.1. Visumgebühr

Im Änderungsabkommen sollte die Gebühr für die Bearbeitung von Visumanträgen auf die Hälfte des Betrags festgesetzt werden, der in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorgesehen ist.

Zusätzlich zu den in Artikel 5 Absatz 1 des derzeitigen Abkommens festgelegten Personengruppen sollten Antragsteller unter 18 Jahren von der Gebühr befreit werden. Die Einbeziehung weiterer Gruppen von Antragstellern, z. B. enge Familienangehörige von EU-Bürgern, könnte ebenfalls geprüft werden.

2.2. Mehrfachvisa mit langer Gültigkeitsdauer

Die Vorschriften für die Erteilung von Mehrfachvisa mit einer Gültigkeit von fünf Jahren für bestimmte Gruppen von Antragstellern nach Artikel 4 Absatz 1 des derzeitigen Abkommens sollten weiter Anwendung finden.

Darüber hinaus sollten im Änderungsabkommen Vorschriften für die Erteilung von Mehrfachvisa für alle übrigen Antragsteller festgelegt werden, und zwar auf der Grundlage des Artikels 24 des überarbeiteten Visakodexes.

In Artikel 24 Absatz 2 des überarbeiteten Visakodexes ist ein allgemeines Kaskadensystem für die Erteilung von Visa vorgesehen, das für alle Antragsteller unabhängig vom Zweck ihrer Reise gilt. Ein ähnliches Verfahren sollte im Änderungsabkommen festgelegt werden.

Mit dem Änderungsabkommen sollte die Erteilung von Mehrfachvisa dadurch erleichtert werden, dass die Zahl der Visa, die zuvor eingeholt und rechtmäßig verwendet worden sein müssen, verringert und/oder die Zeiträume, in denen die festgelegte Zahl von Visa eingeholt und rechtmäßig verwendet worden sein müssen, verlängert werden. Ein solches Kaskadensystem könnte wie folgt aussehen:

- Einem Antragsteller, der in den vorangegangenen 24 Monaten ein oder zwei Visa erhalten und rechtmäßig verwendet hat, sollte, wenn er das nächste Visum beantragt, ein Mehrfachvisum mit einer Gültigkeit von einem Jahr erteilt werden.
- Einem Antragsteller, der in den vorangegangenen 30 oder 36 Monaten ein Mehrfachvisum mit einer Gültigkeit von einem Jahr rechtmäßig verwendet hat, sollte ein Mehrfachvisum mit einer längeren Gültigkeitsdauer (z. B. zwei oder drei Jahre) erteilt werden.
- Einem Antragsteller, der in den vorangegangenen 42 oder 48 Monaten ein Mehrfachvisum mit einer Gültigkeit von zwei oder drei Jahren rechtmäßig verwendet hat, sollte ein Mehrfachvisum mit einer längeren Gültigkeitsdauer (z. B. drei, höchstens aber fünf Jahre) erteilt werden.

2.3. Belege

Im Änderungsabkommen sollten Erleichterungen hinsichtlich der Belege vorgesehen sein, die bei der Beantragung eines Visums vorzulegen sind.

Die Schriftstücke, die vorzulegen sind, um den Zweck der Reise des Antragstellers zu belegen, sollten grundsätzlich für jede unter das Änderungsabkommen fallende Gruppe von Antragstellern auf einen Beleg begrenzt werden.

Antragsteller, die bereits ein Mehrfachvisum (mit einer Gültigkeit von mindestens einem Jahr) erhalten und rechtmäßig verwendet haben, sollten grundsätzlich von der Pflicht zur

Vorlage von Belegen für eine Unterkunft oder zum Nachweis ausreichender Mittel für eine Unterkunft befreit werden.

2.4. Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber eines Laissez-Passer der EU

Mit dem Änderungsabkommen sollten die Inhaber von Laissez-Passer der EU, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates bestimmten Bediensteten der Organe der Union ausgestellt werden, von der Visumpflicht befreit werden.

2.5. Suspensivklausel

Mit dem Änderungsabkommen sollten die Schlussbestimmungen des derzeitigen Abkommens geändert und vorgesehen werden, dass die Vertragsparteien das Abkommen aus einem beliebigen Grund und vor allem dann ganz oder teilweise aussetzen können, wenn davon auszugehen ist, dass Cabo Verde im Bereich der Rückübernahme nicht hinreichend kooperiert.